

**Vertrag  
über den Forderungskauf in offener Zession  
auf der Plattform TrustBills  
vom XX.XX.XXXX XX:XX:XX Transaktionscode XXXXX**

betreffend Rechnung von

Musterlieferant, Musterstraße X, 12345 Musterstadt, <LAND>  
mit der Rechnungsnummer XXXXXX vom XX.XX.XXXX an

Musterdebitor, Musterstraße X, 12345 Musterstadt, <LAND>, (im folgenden Debitor)  
Rechnungsbetrag der Forderung (Nennwert) <Währung> XXXX,XX, Zahlungsziel XX.XX.XXXX,

zwischen

Musterkäufer (im folgenden Käufer)  
Musterstraße X  
12345 Musterstadt

Registriert im Amtsgericht Musterstadt unter Registernummer HRBXXXXXXXX  
USt ID: XXXXXXXXX

und

Musterverkäufer (im folgenden Verkäufer)  
Musterstraße X  
12345 Musterstadt

Registriert im Amtsgericht Musterstadt unter Registernummer HRBXXXXXXXX  
USt ID: XXXXXXXXX

unter der Übernahme einer Veritäts- und Bestandsgarantie durch den Verkäufer in Höhe von XX % und  
der Abgabe eines deklaratorischen Zahlungsverprechens durch den Debitor

zu einem Preis in Höhe von <Währung> XXXX,XX

## **Vertrag über den Forderungskauf in offener Zession auf der Plattform TrustBills**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für alle über TrustBills.com, unter Offenlegung der Zession gehandelten Handelsforderungen.

### **§ 1 Vertragsschluss**

- 1.1 Dieser Forderungsverkaufs- und abtretungsvertrag kommt durch das Angebot des Verkäufers und dessen Annahme durch den Käufer auf der internationalen Marktplatz-Plattform für Handelsforderungen, TrustBills.com, nach den jeweils gültigen Plattformbedingungen zustande. Wenn nach Beendigung der Auktion die Annahme vorliegt und ein Käufer feststeht, versendet TrustBills über die Plattform jeweils eine E-Mail mit dem Forderungskauf- und Abtretungsvertrag an den Käufer und den Verkäufer. Diese Zusendung erfolgt allein zu Informations- und Dokumentationszwecken.

### **§ 2 Offene Abtretung**

- 2.1 Der Verkäufer tritt hiermit die vom Käufer gemäß § 1 gekaufte Forderung an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an.
- 2.2 Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages und Zuschlags automatisch auf den Käufer über. Der Schuldner der Forderung wird von der Abtretung und dem Verkauf informiert. Der Verkäufer ist verpflichtet seinen Schuldner über die Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger zu informieren. Hat der Verkäufer als Zahlungsweg die direkte Zahlung des Schuldners an den neuen Gläubiger gewählt, muss er dem Schuldner außerdem die Kontoinformationen des neuen Gläubigers mitteilen und ihn zur Zahlung an diesen auffordern. Der Verkäufer muss bei der Direktbezahlung sicherstellen, dass der Schuldner unmittelbar an den neuen Gläubiger zahlt. Informatorisch wird der Schuldner auch von TrustBills über die Zession und die Informationen zu dem neuen Gläubiger über die vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt. Der Verkäufer bevollmächtigt hiermit TrustBills und den Käufer jeweils unwiderruflich, für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Schuldner abzugeben.

### **§ 3 Sicherungen**

- 3.1 Mit der verkauften und abgetretenen Forderung gehen keine Sicherungs- und Nebenrechte auf den Forderungskäufer über, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen ist oder durch gesonderte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich vereinbart wird. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 3.2 Soweit Nebenrechte nicht kraft Gesetzes übergehen, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer auf Anforderung Nebenrechte dann kostenfrei zu übertragen, wenn diese Rechte zur

gerichtlichen Durchsetzung der Forderung dienen.

#### **§ 4 Delkrederehaftung des Käufers**

- 4.1 Für die gekaufte Forderung trägt der Käufer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkrederehaftung).
- 4.2 Der Verkäufer kann zur Vermeidung der Herausgabe von Unterlagen gemäß § 10 den Rechnungsbetrag der Forderung abzüglich allfälliger Teilzahlungen, die der Schuldner bereits an den Käufer getätigt hat, an den Käufer zahlen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Forderung an den Verkäufer zurück zu übertragen.
- 4.3 Über gerichtliche Auseinandersetzungen und Schiedsverfahren zwischen Käufer und Schuldner ist der Verkäufer laufend zu unterrichten. Der Verkäufer kann sich gegenüber dem Käufer nicht darauf berufen, dass der Rechtsstreit mit dem Schuldner unrichtig entschieden sei oder dass der Käufer den Prozess mangelhaft geführt hat, wenn der Käufer den Verkäufer unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufgefordert hat.

#### **§ 5 Haftung des Verkäufers für die verkaufte Forderung**

- 5.1 Der Verkäufer garantiert Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der verkauften Forderungen bis zu der Erfüllung. Er garantiert, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert, insbesondere nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner oder durch Widerruf, Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht wird und/oder die dem Schuldner gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß ist und der Schuldner z. B. Auf- und Verrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Nachleistung oder Nachbesserung geltend machen kann. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die Abtretung der Forderung formfrei erfolgen kann und insbesondere auch kein Schriftformerfordernis vereinbart wurde. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass kein Ausschluss der Abtretbarkeit vereinbart wurde oder dass ein solcher Ausschluss jedenfalls gemäß § 354a HGB keine Wirksamkeit entfaltet. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass die der Forderung zugrundeliegenden Rechnungsbeträge sowie das mit dem Schuldner vereinbarte Zahlungsziel marktüblich sind und es sich bei der Handelsforderung um keine Forderung zwischen gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (konzerninterne Handelsforderung) handelt.
- 5.2 Der Verkäufer kann bei seinem Angebot alternative Haftungsgarantien anbieten, die sich wahrscheinlich auch auf den Kaufpreis auswirken. In Abhängigkeit von der Angebotswahl des Verkäufers bei der Angebotsabgabe auf der Plattform TrustBills kommt der Kaufvertrag entweder mit der Alternative 2 oder mit der reduzierten Garantie nach Alternative 1 zustande. Wenn er keine Angaben macht, übernimmt er die Garantie nach Alternative 2.

- 5.2.1 **1. Alternative:** Der Verkäufer übernimmt die Garantie für den Bestand der Forderung nur bis zu 80 % des Rechnungsbetrags der Forderung. Das heißt, wenn 20 % oder weniger des Rechnungsbetrags der Forderung nicht bestehen, z.B. durch Skonto, Einreden und Einwendungen wie insbesondere auch Aufrechnungen, Vertragsänderungen etc., ist der Verkäufer nicht verpflichtet, insoweit für den Bestand der Forderung einzustehen. Bestehen hingegen mehr als 20 % der verkauften Forderung nicht, kann der Käufer den Verkäufer aus der Garantie auf den gesamten Betrag der Forderung (100 %) in Anspruch nehmen.
- 5.2.2 **2. Alternative:** Der Verkäufer übernimmt die Garantie für den Bestand der Forderung zu 100 % des Rechnungsbetrags der Forderung einschließlich der Freiheit von Anspruchsminderungen aufgrund von Skonto, Einreden und Einwendungen wie insbesondere auch Aufrechnungen, Vertragsänderungen, etc.
- 5.3 Der Verkäufer versichert dem Käufer, dass er die entstandene Umsatzsteuer für die abgetretene/n Forderung/en in zutreffender Höhe an das jeweilige Finanzamt entrichtet hat und stellt den Käufer im Innenverhältnis von der Haftung frei. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die zutreffende Abführung der Umsatzsteuer nachzuweisen.
- 5.4 Der Verkäufer garantiert, dass der Schuldner mit der Anzeige der Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger und der Mitteilung der Zahlungsinformationen des neuen Gläubigers verpflichtet wird an den neuen Gläubiger zu zahlen.
- 5.5 Unabhängig davon, ob eine Einschränkung auf 80 % nach 5.2.1 vereinbart wird, gewährleistet und garantiert der Verkäufer, dass der Debitor verpflichtet ist, 80 % bzw. 100 % des Rechnungsbetrags der Forderung an den Forderungskäufer zu zahlen, ohne Einbehalt von Abzugsteuern oder sonstigen Einbehalten. Eine mögliche Einschränkung auf 80 % nach 5.2.1 bezieht sich nicht auf Abzugsteuern und Einbehalte, für diese haftet der Verkäufer vielmehr stets zu 100 %.

## § 6 Kaufpreis

- 6.1 Als Kaufpreis zahlt der Käufer dem Verkäufer unverzüglich nach Ankauf der Forderung den gemäß § 1 durch die Auktion ermittelten Betrag. Der Kaufpreis wird unmittelbar mit Abschluss der Auktion fällig.

## § 7 Zahlungsabwicklung

- 7.1 TrustBills weist unmittelbar nach Auktionsende auf Grundlage der TrustBills vom Käufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank über das EBICS-System elektronisch an, die Überweisung des vereinbarten Kaufpreises von Bankkonto des Käufers auf das hinterlegte Bankkonto des Verkäufers vorzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BFH und EuGH kann die Differenz zwischen dem Forderungskaufpreis

und dem Nennbetrag der Forderung (im folgenden „Diskont“) als Entgelt für eine Inkassodienstleistung einzuordnen sein. Die Rechtslage ist insoweit unsicher. Um die Vorgänge für alle Teilnehmer zu vereinheitlichen, erstellt TrustBills im Namen und in Vollmacht des Forderungskäufers dem Forderungsverkäufer nach dem Kauf auf der Plattform automatisch eine Rechnung über den sogenannten Diskont. Dabei darf TrustBills für die Umsatzsteuer optieren und auf der Rechnung Umsatzsteuer in Höhe von 19 % ausweisen, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich Umsatzsteuer anzusetzen wäre.

- 7.2 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von TrustBills erstellten Avise und Rechnungen auf ihre tatsächliche und steuerrechtliche Richtigkeit zu prüfen und ggf. eigenständig gegenüber ihrem Vertragspartner zu korrigieren.
- 7.3 Wird der Schuldner vom Verkäufer angewiesen, direkt auf das Konto des Käufers zu zahlen, und kommt er dieser Aufforderung nach, ist keine Unterstützung bei der Zahlungsabwicklung seitens TrustBills erforderlich. Zahlt der Schuldner auf das Konto des Verkäufers der Forderung und erlangt TrustBills hiervon Kenntnis, erfolgt die Unterstützung bei der Zahlungsabwicklung durch TrustBills wie nachfolgend in Ziffer 7.4 dargestellt.
- 7.4 Falls der Schuldner auf das Bankkonto des Verkäufers der Forderung zahlt, weist TrustBills auf Grundlage der TrustBills vom Verkäufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank über das EBICS-System elektronisch an, die Überweisung der eingegangenen Zahlung vom Bankkonto des Verkäufers auf das hinterlegte Bankkonto des Käufers vorzunehmen. Hierdurch entsteht eine Verzögerung in dem Rahmen, der bei Banküberweisungen üblich ist. Bei Geldeingängen, bei denen bestimmte Daten (Überweisungszweck, Rechnungsnummer, Höhe des Geldbetrags, Name des Überweisenden etc.) nicht 100%ig mit den entsprechenden Daten der verkauften Forderung übereinstimmen, fragt TrustBills nach freiem Ermessen beim Verkäufer der Forderung nach um sicherzustellen, dass sich der Geldeingang tatsächlich auf die verkaufte Forderung bezieht und damit dem Käufer zusteht. Der Forderungsverkäufer ist verpflichtet, bei der Aufklärung von solchen atypischen Fällen mitzuwirken. TrustBills ist berechtigt, bei Zuordnungsschwierigkeiten eine Zweckbestimmung der Zahlung vorzunehmen. Ist es zu Fehlleitungen von Zahlungen aufgrund von Zuordnungsschwierigkeiten gekommen, findet keine Rückabwicklung der Zahlung durch TrustBills statt. Wird eine durch TrustBills gegenüber der Bank des Verkäufers erfolgte Zahlungsanweisung aufgrund von Illiquidität des Verkäufers, insbesondere bei mangelnder Kontodeckung oder Insolvenznähe nicht ausgeführt, haftet TrustBills nicht für eine Übertragung des Zahlungsbetrags an den Käufer.
- 7.5 Erfolgt bei Fälligkeit der verkauften Forderung keine Zahlung des Schuldners, schickt TrustBills an den Schuldner und an den ursprünglichen Forderungsinhaber (den Vertragspartner des Schuldners) Zahlungserinnerungen. Die Anzahl der Zahlungserinnerungen, die Termine, zu denen die Zahlungserinnerungen versandt werden und die Form (Mail oder Brief), legt TrustBills nach billigem Ermessen fest. Der Käufer kann TrustBills jederzeit anweisen, den

Zahlungserinnerungsprozess abubrechen. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Schuldners, teilt TrustBills dies dem ursprünglichen Forderungsinhaber und dem Käufer der betreffenden Handelsforderung jeweils mit. Es ist dann Sache des Käufers weitere Maßnahmen für die Beitreibung der Forderung nach seinem Ermessen vorzunehmen. Der Verkäufer und der ursprüngliche Forderungsinhaber (der Vertragspartner des Schuldners) sind verpflichtet, den Käufer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. TrustBills wird dem Käufer die Offenlegung der bei TrustBills hinterlegten Rechnung sowie ggf. von weiteren hinterlegten Dokumenten 40 Tage nach Fälligkeit der Forderung ankündigen und 70 Tage nach Forderungsfälligkeit zum Beleg der Forderung offenlegen. Der Käufer wird bis 150 Tage nach Fälligkeit den Schuldner nicht anweisen, auf ein anderes Konto zu zahlen und auch keinen Dritten – wie beispielsweise Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen – eine solche Anweisung vornehmen lassen, damit TrustBills erkennen kann, ob bis 150 Tage nach Fälligkeit ein Zahlungseingang auf dem von TrustBills überwachten Konto des Käufers erfolgt.

- 7.6 Sollte die Überweisung des Kaufpreises der Forderung und die Überweisung der Zahlungen des Schuldners an den Forderungskäufer nicht von TrustBills vorgenommen werden, werden die Vertragsparteien dies unmittelbar selbst durchführen.

## **§ 8 Mahnungen und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch den Käufer**

- 8.1 Dem Käufer obliegen Mahn- und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen für die angekaufte Forderung.
- 8.2 Mit den Kosten von Rechtsverfolgungsmaßnahmen wird im Verhältnis zum Verkäufer der Käufer belastet, wenn sie Bonitätsgründe hatten (§ 4); ergibt sich dagegen nach Durchführung von rechtlichen Maßnahmen eine Haftung des Verkäufers (§ 5), so trägt dieser die entstandenen Kosten.

## **§ 9 Wahrung der Belange des Käufers durch den Verkäufer**

- 9.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Schuldner, aus welchen Gründen auch immer, seine Zahlungspflicht ganz oder teilweise bestreitet oder Gegenforderungen geltend macht.

## **§ 10 Besondere Mitwirkungspflichten des Verkäufers**

- 10.1 Der Verkäufer wird den Käufer bei der Durchsetzung der Forderung durch Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung von Unterlagen nach besten Kräften unterstützen. Der Verkäufer wird alle Erklärungen abgeben, die gegebenenfalls zur Durchsetzung der Forderungen notwendig werden. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

- 10.2 Sofern der Schuldner nachweislich trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung durch den Forderungskäufer nicht vollständig die Forderung begleicht, ist der Käufer berechtigt, die Forderung gegen den Schuldner gerichtlich durchzusetzen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet alle zur Durchsetzung der Forderung benötigten Unterlagen und Belege unverzüglich an den Käufer herauszugeben und sämtliche Erklärungen abzugeben, die ggf. zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollten oder werden. Der Forderungsverkäufer ist insbesondere auch verpflichtet, alle Informationen zum Forderungsbestand (wie beispielsweise Korrespondenz mit dem Schuldner, Rechnungen und Verträge in Bezug auf die Forderung) offenzulegen und den Forderungskäufer bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen. Der Forderungsverkäufer ermächtigt den Forderungskäufer und TrustBills, diese Informationen zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung zu nutzen. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Informationen an Anwaltskanzleien, Inkassobüros und andere Dritte.

## **§ 11 Pflichten zur Kriminalitätsbekämpfung; Embargos**

- 11.1 Käufer und Verkäufer verpflichten sich, Forderungskäufe mit kriminellem Hintergrund, insbesondere im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen, zu verhindern und dazu beizutragen, diese aufzudecken. Sie verpflichten sich, die Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) einzuhalten.
- 11.2 Die Forderungsabtretung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere des Außenwirtschaftsgesetzes im Hinblick auf Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Geltungserhaltende Reduktion**

- 12.1 Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Hamburg. Sollte eine Regelung unwirksam sein, richtet sich der Inhalt des Vertrags insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Der Vertrag bleibt im Übrigen bestehen, es sei denn, das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.